

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN)
vom 27. November 2013**

- i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 27. Juli 2026

Die kreisfreien Städte Bamberg, Erlangen, Fürth und Nürnberg sowie die Landkreise Bamberg, Erlangen-Höchstädt, Forchheim, Fürth, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und Nürnberger Land haben sich 1980 gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG-BayRS 2020-6-1-I) zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Franken-Mitte zusammengeschlossen.

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 dem Zweckverband beigetreten, der seit der am 29. April 1999 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung den Namen Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) führt.

Wenige Wochen später haben auch die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof sowie die Landkreise Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge ihren Beitritt zum Zweckverband TBN beantragt. Der Zweckverband TBN hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24. Juni 1999 der Aufnahme zugestimmt.

Mit Ablauf des 30. April 2014 löst sich der Zweckverband TBnO auf. Die ehemaligen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes TBnO, die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i. d. OPf. sowie die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth haben zum 1. Mai 2014 ihren Beitritt zum Zweckverband TBN beantragt. Der Zweckverband TBN hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2013 der Aufnahme zugestimmt und erlässt deshalb folgende Neufassung der

V E R B A N D S S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern" (TBN).
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) die 16 Landkreise
Amberg-Sulzbach
Bamberg
Bayreuth
Coburg
Erlangen-Höchstadt
Forchheim
Fürth
Hof
Kronach
Kulmbach
Lichtenfels
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Neustadt a. d. Waldnaab
Nürnberger Land
Tirschenreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge

b) die 9 kreisfreien Städte

Amberg

Bamberg

Bayreuth

Coburg

Erlangen

Fürth

Hof

Nürnberg

Weiden i. d. OPf.

- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches, die tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierischen Nebenprodukte bzw. nach dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I S 82 in der jeweils gültigen Fassung) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.

- (2) Die Einhebung (Veranlagung und Einziehung) der Gebühren erfolgt nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes und nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 (in der jeweils gültigen Fassung). Alternativ zur Gebühreneinhebung auf Grundlage der Gebührensatzung können privatrechtliche Entgelte auf Basis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. einzelvertraglichen Vereinbarungen abgerechnet werden.
- (3) (ersatzlos gestrichen)

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die kreisfreien Städte werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Oberbürgermeister, die Landkreise durch den jeweiligen Landrat vertreten. Im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle ihre Stellvertreter.

Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen. In diesem Fall hat das betreffende Verbandsmitglied dem Verbandsvorsitzenden den jeweiligen Verbandsrat und dessen Stellvertreter sowie etwaige Änderungen schriftlich unter Beifügung eines beglaubigten Beschlussbuchauszuges mitzuteilen.

- (3) In der Verbandsversammlung verteilen sich die Stimmen auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Stadt Amberg	2
Stadt Bamberg	2
Stadt Bayreuth	2
Stadt Coburg	2
Stadt Erlangen	2
Stadt Fürth	2
Stadt Hof	2
Stadt Nürnberg	2
Stadt Weiden i. d. OPf.	2
Landkreis Amberg-Sulzbach	1
Landkreis Bamberg	2
Landkreis Bayreuth	1
Landkreis Coburg	1
Landkreis Erlangen-Höchstadt	1
Landkreis Forchheim	1
Landkreis Fürth	1
Landkreis Hof	1
Landkreis Kronach	1
Landkreis Kulmbach	1
Landkreis Lichtenfels	1
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	1
Landkreis Nürnberger Land	1
Landkreis Tirschenreuth	1
<u>Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge</u>	<u>1</u>

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Verbandsräte werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird diese inklusive der Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versendet. Weitergehende Unterlagen zu den Sitzungen werden den Verbandsräten im internen Online-Archiv (passwortgeschützt) zur Verfügung gestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Im Falle der elektronischen Übermittlung geht die Ladung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mindestens 1/4 der satzungsmäßigen Stimmen verfügen, dies unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den jeweiligen Sitzungen zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Auf Antrag ist den Vertretern der Aufsichtsbehörde das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen verfügen und stimmberechtigt sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Der Mehrheit von mindestens 29 Stimmen in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über:

- die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- sonstige Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- Abgabesatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz, (KAG - BayRS 2013-1-1-I),
- die Änderung der Betriebsform, der Eigentumsverhältnisse oder des Betreibers des VTN Walsdorf.
- Einführung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Einführung bzw. Änderungen der Liste über Entgelte des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie über Werte für Rückerstattungsansprüche (TBN-Entgeltliste).“

(5) Der Mehrheit von mindestens 24 Stimmen in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über:

- den Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG – in Kraft getreten zum 1. Januar 2005 auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 7. Dezember 2004).

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und die übrigen Verbandsräte,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit die Wertgrenze 150.000,00 € netto übersteigt,
11. die Festsetzung der Verbandsumlagen,

12. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führende Verbandsmitglied,
13. die Einführung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
14. die Beschlussfassung über die Einführung bzw. Änderungen der TBN-Entgeltliste.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Ladung zu Sitzungen der Ausschüsse muss den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
Ansonsten gelten die Regelungen nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 bis 3.

§ 12

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Das Vorschlagsrecht steht für je vier Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte zu.
Die Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) sind bei den Vorschlägen der einzelnen Gruppen in der Weise angemessen zu berücksichtigen, dass im Verbandsausschuss mindestens ein Vertreter aus der nördlichen Oberpfalz (Gruppe Städte oder Gruppe Landkreise) als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme hat. Die Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes TBnO sind die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städten Amberg und Weiden i. d. OPf.. Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbandsräte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre, begrenzt jedoch durch die

Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellvertretenden Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; die vor 2014 erfolgten Bestellungen enden in jedem Fall am Tage des Zusammentritts der 1. Verbandsversammlung nach dem 1. Mai 2014. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

Alle Ausschussmitglieder führen jeweils eine Stimme.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind. Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über

1. die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten,
2. den Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen bei einer Wertgrenze über 150.000,00 € netto.

Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

§ 14

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Das Vorschlagsrecht steht für je zwei Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte, für ein Mitglied (und dessen Stellvertreter) der Gruppe der Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes TBnO zu. Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbandsräte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellvertretenden Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; die vor 2014 erfolgten Bestellungen enden in jedem Fall am Tage des Zusammentritts der 1. Verbandsversammlung nach dem 1. Mai 2014. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Verbandsrat zum Vorsitzenden und einen Verbandsrat zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen den Ausschüssen gem. Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 15

Wahl und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen; hinsichtlich des weiteren Stellvertreters haben die ehemaligen Mitglieder des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) ein Vorschlagsrecht. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden aus.

- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Darüber hinaus hat der Verbandsvorsitzende das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Er hat hierüber der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) der Abschluss von Verträgen über den Verkauf von Erzeugnissen des VTN Walsdorf (insbesondere Tiermehl, Tierfett und Häute),
 - b) der Abschluss von anderen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werkliefer-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 € netto.
Vertragsabschlüsse über 15.000,00 € netto sind aufzulisten und dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung als Tischvorlage bereitzustellen,

- c) die Vornahme sonstiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 30.000,00 € netto,
 - d) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 30.000,00 €,
 - e) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
 - f) die Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durchgeführte Änderungen sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder Bediensteten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.

§ 17

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 19

Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

Die Aufwendungen für den VTN Walsdorf sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu decken:

- a) durch Ausschöpfung aller möglichen betrieblichen Einnahmen (z. B. Verkäufe der Produkte),
- b) durch Einnahmen aus Gebühren und Entgelten,
- c) durch die Tierkörperumlage nach § 20.

Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 bleibt unberührt. Soweit eine Umlage nach Art. 42 KommZG erhoben wird, ist diese im Verhältnis der Stimmanteile von den Verbandsmitgliedern aufzubringen.

§ 20

Tierkörperumlage

(1) Soweit der Verlust aus der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nicht durch Einnahmen gemäß Art. 2 Abs. 2 AGTierNebG gedeckt ist, wird eine Umlage von den einzelnen Verbandsmitgliedern erhoben, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- a) bis zu einer Umlagesumme von 35.000,00 € erfolgt eine Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder gemäß der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 3,
- b) der über den Betrag in Buchstabe a) hinausgehende Umlagebetrag wird im Verhältnis des Nutztviehbestandes auf die einzelnen Verbandmitglieder zum Ausgleich verteilt. Zur Feststellung des einschlägigen Nutztviehbestandes wird auf die am 1. Januar des Abrechnungsjahres veröffentlichten Statistiken „Viehbestandsstatistik“ und „kommunal“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik zurückgegriffen. Die darin festgestellten Tiere werden in Großvieheinheiten umgerechnet. Dabei gelten jeweils ein Pferd, ein Maultier, ein Rind über ein Jahr, drei Jungrinder von sechs Monaten bis ein Jahr, zehn Kälber, vier Schweine, zwanzig Ferkel und fünfzehn Schafe je als eine Großvieheinheit.

§ 20 a

Sonderumlage für die Entsorgung von tierseuchenverdächtigen Wildtieren

Die Kosten der Beseitigung von verendet aufgefundenen, tierseuchenverdächtigen Wildtieren werden anhand einer Sonderumlage finanziert. Die Umlage wird mit einem Schlüssel auf Basis der Schwarzwildstrecken (Abschusszahlen) gem. dem Wildtierportal des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 21

Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden jeweils von der Verwaltung des Verbandsmitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt, soweit keine Geschäftsstelle unterhalten oder ein Kassenverwalter bestellt wird.

§ 22

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bamberg als Sachverständiger heranzuziehen, bevor sie der Versammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt. Bei der Auseinandersetzung gilt zu beachten, dass jedes Verbandsmitglied im Verhältnis der aktuell gültigen Stimmzahlen in der Versammlung (vgl. § 6 Abs. 3) am Vermögen bzw. den Schulden des Zweckverbandes beteiligt ist.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Der Zweckverband unterhält kein eigenes Amtsblatt.
- (2) Die amtlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken; sie werden nachrichtlich auch in den Amtsblättern der Regierung von Mittelfranken und der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht.

- (3) Abweichend von Abs. 2 werden öffentliche Sitzungstermine der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines sonstigen beschließenden Ausschusses unter Angabe der öffentlichen Tagesordnungspunkte im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes (www.zv-tbn.de) bekanntgegeben. Die Bekanntmachungen können entweder im Internet ab dem Veröffentlichungstag, oder während der Öffnungszeiten in der Verwaltung des Verarbeitungsbetriebes in 96194 Walsdorf, Hetzentännig 2, kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können die öffentlichen Bekanntmachungen in ausgedruckter Form ausgehändigt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

§ 25

Inkrafttreten

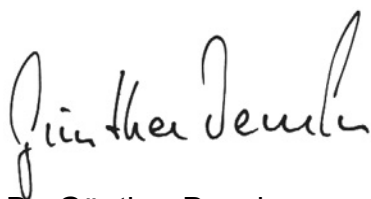
Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. August 1999 (RABl Ofr., Nr. 10 vom 20. Oktober 1999) außer Kraft.

Bamberg, 20. Dezember 2013

Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Nordbayern



Dr. Günther Denzler

Verbandsvorsitzender

Landrat

<i>Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:</i>	<i>1. August 2019</i>
<i>Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Januar 2020</i>
<i>Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung:</i>	<i>1. Januar 2021</i>
<i>Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung:</i>	<i>1. September 2026</i>